

INDIVIDUELLES SCHUTZKONZEPT – STIFTUNG SITTERWERK UND KESSELHAUS JOSEPHSOHN, ST. GALLEN

Stand 13. September 2021

Kunstabibliothek

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat in einer Sitzung schweizweit gültige Massnahmen bekanntgegeben. Die Covid-19-Verordnung besonderer Lage und die Anpassungen des Bundesrats zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie sind in Kraft.

Die Zertifikatspflicht wurde vom Bundesrat beschlossen. Museen sind verpflichtet, diese Regeln durchzusetzen, und das Empfangspersonal muss diese Entscheidungen nicht begründen oder kommentieren.

Folgendes obligatorische individuelle Schutzkonzept der Stiftung Sitterwerk und des Kesselhaus Josephsohn ist aufgrund der Vorgaben des BAG und des SECO entwickelt worden. Es basiert auf Empfehlungen des VMS für die Museumsbranche sowie von Bibliosuisse für Bibliotheken. Strengere Vorschriften durch den Kanton St. Gallen sind berücksichtigt.

1. COVID-Zertifikatspflicht (Art. 13)

Der Zugang zu den Museen ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats möglich. Für einen Museumsbesuch muss das COVID-Zertifikat bei der Ankunft im Museum vorgelegt werden. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Eine ausführliche Erläuterung der Zertifikatsprüfung befindet sich hier. Die Zugangskontrolle muss anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen.

Im Rahmen der Zugangskontrolle werden die betroffenen Personen frühzeitig über die Datenbearbeitung informiert, die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden und die Daten dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist; diesfalls müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltungen vernichtet werden.

Unsere Mitarbeitenden sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen, müssen aber eine Maske tragen.

Innerhalb einer Schulgruppe gilt folgendes: Schüler:innen ab 16 Jahren sowie Lehrpersonen und Begleitpersonen müssen ein COVID-Zertifikat vorlegen. Schulkinder jünger als 16 Jahre sind von der Zertifikats- wie auch von der Maskenpflicht befreit.

Werkstoffarchiv

Für referierende Personen (Führungen, Vorträge, Workshops, etc.) gilt folgendes: Handelt es sich um extern engagierte Personen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen. Bei intern angestellten Personen gelten die Regeln für Arbeitnehmende (siehe unten).

2. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (Art. 6)

Mit Einführung der Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Allerdings müssen Besuchende bis zur Zertifikatsprüfung (am Empfang, an der Kasse etc.) eine Maske tragen. Mitarbeitende im Eingangsbereich tragen weiterhin eine Maske oder werden durch Plexiglasabschrankungen geschützt.

Für Mitarbeitende, die kein Zertifikat vorlegen müssen, gilt weiterhin die Maskenpflicht.

3. Veranstaltungen, Raumvermietungen, Restauration

3.a Veranstaltungen in Innenräumen (Art. 14)

Für alle Veranstaltungen ist die Vorlage eines Covid-Zertifikats für Personen ab 16 Jahren obligatorisch. Ab einer Gruppengrösse von 6 Personen gilt weiterhin Maskenpflicht in allen Innenräumen. Bei Anlässen und Führungen, die in den Räumen der Kunstgiesserei stattfinden, gilt für alle Anwesenden Maskenpflicht und der erforderliche Abstand von 1.5 m muss nach Möglichkeit eingehalten werden.

3.b Veranstaltungen in Aussenbereichen (Art. 14)

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
 - o Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchenden teilnehmen.
 - o Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende teilnehmen.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Besuchenden tanzen nicht.

3.c Raumvermietungen

Raumvermietung, inkl. Gästezimmer, sind nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats möglich.

3.c Restauration (Art. 12)

Restaurationsangebote in Innenbereichen muss auf Personen ab 16 Jahren mit Zertifikat beschränkt werden.

Im Aussenbereich kann auf Beschränkung des Zugangs verzichtet werden, es müssen aber zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.

4. Hygienemassnahmen (Ziff. 1.2 Anhang)

Allen Personen wird ermöglicht, sich regelmässig die Hände zu reinigen.

- Hygienematerial wird zur Verfügung gestellt: bei internen und öffentlich zugänglichen Lavabos Seife, saubere Tücher (wegwerfbare Papierhandtücher oder Handtücher zum einmaligen Gebrauch) und Desinfektionsmittel. Seifen- und Handtuchspender werden regelmässig nachgefüllt, es wird sichergestellt, dass immer genügend Material vorhanden ist. Desinfektionsmittel wird zusätzlich bei den Eingängen platziert. Es stehen genügend Abfalleimer zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken zur Verfügung.
- Die regelmässige Reinigung von oft berührten Oberflächen wird sichergestellt. Vor und nach der Konsultation der Medien sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Räume werden regelmässig belüftet. Türen im Innen- und Aussenbereich werden, wenn möglich, offengelassen.
- Einrichtungen, die berührt werden (Katalogsuche-Arbeitsplatz, Werkbank, Touch-Screen) werden regelmässig gründlich desinfiziert. Nutzer und Nutzerinnen werden dort darauf hingewiesen, sich vor und nach der Arbeit am Gerät die Hände zu waschen, es wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

5. Soziale Distanz (Ziff. 1.3 Anhang)

Durch die Zertifikatspflicht entfallen die Vorgaben zur Einhaltung des Abstands für Besuchende. Es wird allerdings empfohlen, sie nach Möglichkeit trotzdem zu berücksichtigen. Für Mitarbeitende ohne Zertifikatspflicht gilt die Vorgabe weiterhin (beispielsweis in Büroräumlichkeiten etc.)

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

- Das Reinigungspersonal wird mit Schutzausrüstung (Handschuhe, Masken) und geeigneten Produkten ausgestattet.
- Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig desinfiziert: Türgriffe, Büromaterial, Telefone, Computertastaturen, Bezahlautomaten.
- Räume werden regelmässig gelüftet, um den Luftaustausch sicherzustellen, insbesondere nach Besuchen.
- Abfälle werden ordnungsgemäss entsorgt.

7. Personenschutz und Fragen zur Zertifikatspflicht von Mitarbeitenden (Art. 25)

Es wird dafür gesorgt, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung.

Kunstabibliothek

Es besteht keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Die Arbeitgeberin darf aber das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

- Die Mitarbeitenden sind im Vorfeld anzuhören.
- Das Ergebnis der Überprüfung bei Zertifikatspflicht darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.
- Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
- Wird keine Zertifikatspflicht eingeführt muss die Arbeitgeberin die Testkosten nicht übernehmen

7.a Besonders gefährdete Personen

Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören (+ 65 Jahre oder gefährdet im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus), dürfen keiner Gefahr ausgesetzt werden. Diese Personen müssen im Homeoffice oder Backoffice arbeiten können.

Besonders gefährdete Personen haben Recht auf Beurlaubung, sofern der Arbeitsgeber nicht die notwendigen Schutzbestimmungen umsetzen kann.

7.b Personen mit COVID-19 am Arbeitsplatz

Werkstoffarchiv

Kranke Personen werden nach Hause geschickt und dazu aufgefordert, sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren. Falls dies eintritt, muss der Kantonsarzt/-ärztin kontaktiert werden.

Auch Menschen mit nur leichten Symptomen von COVID-19 sollten sich an ihren Arzt wenden.

7.c Besondere Arbeitssituationen

Es wird dafür gesorgt, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung.

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten, werden angewendet.

Das Tragen von Gesichtsmasken ist in Situationen zwingend, sofern sich im Raum mehr Mitarbeitende als die max. Personenzahl aufhalten. Es werden Masken bereitgestellt.

Das Personal wird bezüglich der Nutzung der Masken geschult.

Es gilt keine Home-Office-Pflicht, wird aber empfohlen.

8. Informationen

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und instruiert, die (Selbst)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Das Personal wird regelmässig informiert:

Es wird über alle Massnahmen informiert, die eingeleitet wurden, damit das Personal diese anwendet und dafür sorgt, dass sie vom Publikum ebenfalls befolgt werden.

Es wird an die Verhaltensregeln des BAG erinnert: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen (vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, zwischen Kontakten mit dem Publikum und nach den Pausen), in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen, benutzte Taschentücher wegwerfen.

Das Publikum wird informiert:

Besucherinnen und Besucher werden über Internet und vor Ort über die getroffenen Massnahmen und erwarteten Verhaltensweisen informiert.

Wir bleiben für das Publikum ansprechbar und je nach Verfügbarkeit und Nachfrage wird an ein besonderes Programm angepasster Empfang angeboten.

Es wird darüber informiert, dass das Aufsichtspersonal befugt ist, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG wird in den Einrichtungen aufgehängt.

9. Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art. 22-24, Art. 28 der Änderungen)

Der Kanton SG kann zusätzliche Vorschriften erlassen. Er ist zuständig für die Kontrolle der Institutionen. Die Stiftung Sitterwerk ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang der Stiftung Sitterwerk hat jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept im Falle einer Kontrolle.

10. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert. Es wird in regelmässigen Abständen revidiert zur Entsprechung der geltenden Verordnungen und Umständen.

Verantwortliche Person für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit zuständigen Behörden,



Patricia Hartmann, Geschäftsleitung Stiftung Sitterwerk

St. Gallen, 13. September 2021

Kunstabibliothek

Werkstoffarchiv